



**Bei langdauernder Unterbringung sind Alternativen zu prüfen, § 67d VI StGB:**

Auch nach einer Unterbringungsdauer von inzwischen 28 Jahren hatten StVK und OLG eine Erledigung abgelehnt.

Dem BVerfG genügten die dargelegten Gründe nicht. Es fehle an einer hinreichend begründeten Konkretisierung der Gefahr künftiger rechtswidriger Taten. Die Art der befürchteten Taten muss ausreichend bestimmt sein. Ein Verweis auf die Anlass-Verurteilung reicht nicht aus. Es hätte der Darlegung der Rechtsgüter bedurft, deren Verletzung durch den Betroffenen zu erwarten ist. Störendes Vollzugsverhalten durfte hier nicht in einen Zusammenhang mit den Anlasstaten (Diebstahl, Brandstiftung) gebracht werden.

Wichtiger noch der Hinweis des BVerfG auf die Prüfung der Möglichkeiten, die die Führungsaufsicht bieten könnten. "Vielmehr wäre es verfassungsrechtlich geboten gewesen, weniger belastende Maßnahmen zu erörtern und gegebenenfalls darzulegen, weshalb diese nicht in Betracht kommen."

*BVerfG, Beschl. v. 03.11.2016 – 2 BvR 2921/14 = BeckRS 2016, 54941, m. Anm. Kammeier R & P 2017, 187ff.*